



Allgemeine Hinweise zur Elektrofischerei

Rechtsgrundlage: § 7 der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung – HFischV) vom 17.12.2008 (GVBl. I S. 1072), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 247) aufgrund des § 37 Ziffer 18, 18a und 18b des Hessischen Fischereigesetzes vom 19.12.1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362)

Nach § 5 HFischV ist beim Fischfang u. a. die Verwendung betäubender Mittel grundsätzlich verboten.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung darf die Elektrofischerei nur mit **Genehmigung der oberen Fischereibehörde** (Regierungsbezirk Kassel: Regierungspräsidium Kassel) ausgeübt werden.

Die Genehmigung darf unter Beachtung von Art. 15 und 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG nur für

- 1) fischereiliche Hegemaßnahmen,
- 2) zur intensiven Gewässerbewirtschaftung hinsichtlich bestimmter Fischarten,
- 3) für Bestandsaufnahmen,
- 4) zum Fang von Laichfischen,
- 5) für Forschungs- und Lehrzwecke,
- 6) für amtliche Untersuchungen oder
- 7) im Notfall

und wenn im Einzelfall kein anderes erfolgversprechendes Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks zur Verfügung steht erteilt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 ist die Genehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich und befristet für genau bezeichnete Gewässer unter Verwendung definierter Geräte auf Widerruf zu erteilen.

Im Rahmen der Genehmigungsantragstellung ist der **Zweck** der beabsichtigten Maßnahme deshalb unter Angabe des **geplanten Zeitraumes, der Anzahl der beabsichtigten Befischungsdurchgänge** und der **genauen Strecke des zu befischenden Gewässers** detailliert zu **erläutern**.

Dem Antrag ist eine **Karte** in einem geeigneten Maßstab beizufügen, in welcher die Lage der geplanten Befischungstrecken eingezeichnet ist.

Voraussetzung für die Genehmigung ist gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 der Verordnung ferner die Vorlage des Befähigungsnachweises zum Bedienen des Elektrofischereigerätes (**Bedienungsschein**) und der Nachweis darüber, dass das Elektrofischereigerät einschließlich seines Zubehörs den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des VDE entspricht (**Zulassungsschein** und **aktuelle TÜV-Bescheinigung** - nicht älter als 3 Jahre).

Weiterhin ist der gültige **Fischereischein** des Elektrofischers vorzulegen.

Nach § 7 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 HFischV ist außerdem der **Nachweis einer nach Zeit und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung** für Personen-, Sach- und

Vermögensschäden für Risiken, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Elektrofischerei stehen, zu erbringen und die **schriftliche Zustimmung** der Person, die in dem Gewässer, in dem die Elektrofischerei ausgeübt werden soll, fischerei- oder fischereiausübungsberechtigt ist, vorzulegen.

Für die Ausübung der Elektrofischerei zu amtlichen Zwecken genügt der Nachweis der Anzeige der Maßnahme und des Termins an diese Personen.

Kosten: Für die Genehmigung werden Verwaltungskosten nach Nr. Nr. 4324 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des HMuKLV vom 08.12.2009 in Höhe von derzeit **40,00 €** erhoben.

Die Genehmigung ist mit folgenden Auflagen und Hinweisen verbunden:

1. Der Elektrofischer hat selbst den Fischfang auszuüben und muss sich dabei mindestens einer weiteren Person als Hilfskraft bedienen. Diese ist auf die sie treffende Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen Sorgfaltspflichten hinzuweisen.
2. Der Fischfang mit Elektrizität darf nur unter Verwendung von Gleichstrom oder Impulsstrom ausgeübt werden. Die Anwendung von Wechselstrom ist verboten. Aus tierschutzrechtlichen Gründen wird die Verwendung von Gleichstrom empfohlen.
3. Die Ausübung der Elektrofischerei ist nach Häufigkeit, Art und Umfang des zu entnehmenden Fangs so zu beschränken, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Fischereiausübungs-rechts Dritter oder eine Störung des ökologischen Gleichgewichts ausgeschlossen ist.
4. Die nicht nur kurzzeitige Entnahme (zu Zwecken der Bestimmung von Art, Anzahl und Länge) von Fischen der in den §§ 1 und 2 Abs. 1 der o. a. Verordnung angeführten Arten ist untersagt. Ihr Vorkommen ist im Protokoll zu vermerken.
5. Über das Ergebnis des Elektrofischfangs hat der Elektrofischer nach dem in der Anlage beigefügten Formblatt Buch zu führen. **Die Fangergebnisse der Elektrobefischung sind der Genehmigungsbehörde gem. § 7 Abs. 4 HFISCHV in der vorgegebenen Form innerhalb von 4 Wochen nach der Elektrobefischung mitzuteilen.**
6. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 HFischV hat der Elektrofischer bei Ausübung der Elektrofischerei die Genehmigung mitzuführen und auf Verlangen den die Fischereiaufsicht ausübenden Personen zur Prüfung auszuhändigen.
7. Die fischereirechtliche Genehmigung umfasst nicht die evtl. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse. Z. B. ist für Elektrobefischungsmaßnahmen in ausgewiesenen Naturschutzgebieten und in einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten ein gesonderter Befreiungsantrag bei der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zu stellen.
8. Elektrobefischungsmaßnahmen sind grundsätzlich auf wenige unumgängliche Ausnahmen zu beschränken und dürfen aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht zur ständigen Regel werden.